



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-7518-036954

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – zu überweisen, soweit es um die Überprüfungsklausel aus der Ökodesign-Verordnung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein Lebensmittelhandelenergieeinsparungsgesetz gefordert, das jedes Einzelhandelsunternehmen dazu verpflichtet, ab einem noch zu bestimmenden Datum kühlpflichtige Lebensmittel nur noch in verschließbaren/verschlossenen Kühlsystemen zu lagern und anzubieten.

Die Petition wird im Wesentlichen auf eine eigene Wahrnehmung des Petenten in einem bestimmten vom ihm besuchten Supermarkt gestützt. Danach seien dort die Kühlregale mit durchsichtiger Plastikfolie verhängt worden. Darauf sei ein Pappschild angebracht worden, auf dem gestanden hätte: „Kühlung defekt. Bitte keine Ware mehr kaufen!“. Ergänzend verweist die Petition auf eine Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages zu einer damals inhaltsgleichen Petition. Bereits am 24. April 2008 hätte der Deutsche Bundestag beschlossen, dass verschließbare Kühlanlagen aus Gründen des Klimaschutzes und der Energieeinsparung sinnvoll seien (BT-Drucksache 16/8763). Zwischenzeitlich seien 13 Jahre vergangen, dennoch seien keine entsprechenden gesetzgeberischen Initiativen auf den Weg gebracht worden.

Zudem wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 140 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen acht Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zu diesem Zweck wurden Stellungnahmen des



Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eingeholt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Im Hinblick auf den konkret geschilderten Einzelfall in der Petition vermag der Petitionsausschuss keine Bewertung abzugeben, da hierfür weder genügend Sachverhaltskenntnis noch entsprechende Zuständigkeit besteht.

Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für das Inverkehrbringen von kühlpflichtigen Lebensmitteln durch den europäischen Gesetzgeber für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter anderem durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene die entsprechenden Vorkehrungen geregelt sind, die auch für den Einzelhandel gelten.

Ziel dieser rechtlichen Vorgaben ist die Sicherstellung eines höchstmöglichen Verbraucherschutzes. Für deren Einhaltung ist nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 der Lebensmittelunternehmer verantwortlich, der dafür Sorge tragen muss, dass auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in dem seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmen die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt werden.

Auf welche Weise, d. h. bezogen auf das Inverkehrbringen von kühlpflichtigen Lebensmitteln, mit welchen Verkaufsmöbeln er diese Anforderungen (z. B. die Einhaltung der vorgeschriebenen Temperaturen für kühlpflichtige Lebensmittel oder die Aufrechterhaltung der Kühlkette) erfüllt, bleibt ausdrücklich dem Lebensmittelunternehmer innerhalb des durch das Lebensmittelrecht gesetzten Rahmens in Ausübung seiner Primärverantwortung überlassen.

Insofern anerkennt der Petitionsausschuss, dass im Hinblick auf die Aspekte der Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit ausreichend Regelungen bestehen, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen und das wertvolle Gut von Lebensmitteln sachgerecht lagern und anbieten zu können.

Im Hinblick auf die Klimaschutz- und Energiesparaspekte verweist der Petitionsausschuss auf die seit 1. März 2021 geltende EU-Verordnung (EU) 2019/2024



und (EU) 2019/2018 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen und zur Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktionen. Insbesondere das neue EU-Energielabel erleichtert das Vergleichen von Kühl- und Tiefkühlmöbeln in Bezug auf Energieeffizienz und damit auch Klimaschutz. Für den Lebensmitteleinzelhandel ist Energie ein großer Kostenfaktor. Gerade vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine hat das Thema der Energiekosteneinsparung im Einzelhandel an Bedeutung gewonnen. Daher wird sich der Lebensmitteleinzelhandel zunehmend seiner Rolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele bewusst und erkennt, dass Kaufentscheidungen auch von Klima- und Umweltaspekten abhängig gemacht werden. Mit verglasten Kühlregalen und –truhen kann beidem Rechnung getragen werden. Insofern besteht auch ohne gesetzliche Regelung ein Anreiz zur Umstellung auf geschlossene Kühlmöbel.

Zudem fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen seiner Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) Kühlregale und die zugehörigen Kälteerzeuger, die über die europäischen Regelungen hinausgehen. Informationen zur Kälte-Klima-Richtlinie finden sich auf der Internetseite der NKI unter www.klimaschutz.de. Im Rahmen der Klimaschutzoffensive des Handels, die sich vor allem an kleine und mittelständische Einzelhandelsunternehmen richtet und mit praxisnahmen Informationsangeboten, Erfolgsgeschichten sowie Workshops zur Verbreitung von Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen beiträgt, wurde mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums ein „Leitfaden für steckerfertige Kühlmöbel“ erstellt.

Aufgrund der vorgenannten europäischen Verordnung besteht für einseitige nationale Regelungen nur Spielraum in den engen Möglichkeiten des Artikels 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Im Hinblick auf diesen Ausnahmeharakter der Vorschrift und die bestehenden europäischen Regelungen ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass daher zunächst die Wirksamkeit der entsprechenden europäischen Regelungen beobachtet und abgewartet werden sollte. Zusätzlich weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Ökodesign-Verordnung eine Überprüfungsklausel für das Jahr 2023 enthält. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie diese Überprüfungsklausel nutzen will, um die Verbesserung des



Energieverbrauchs der betroffenen Produkte durch die Verwendung von Türen oder ähnlichen technischen Anpassungen zu diesem Zeitpunkt ggf. neu zu bewerten und dann in die entsprechenden Verhandlungsposition einfließen lassen will.

Der Petitionsausschuss unterstützt dieses Vorhaben, im Rahmen der Überprüfungsklausel der Ökodesign-Verordnung tätig zu werden. Insofern hält er die Überweisung der Eingabe zu diesem Aspekt für sinnvoll, um die Bundesregierung hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Aus diesem Grund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWK – zu überweisen, soweit es um die Überprüfungsklausel aus der Ökodesign-Verordnung geht, und im Übrigen das Petitionsverfahren abzuschließen.